

Gewässerentwicklungskonzept (GEK) für das Teileinzugsgebiet Platkower Mühlenfließ

Anlage VII: Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs

Auftraggeber:



Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Auftragnehmer:



Freie Planungsgruppe Berlin GmbH
Giesebrechtstr. 10
10629 Berlin
fpb.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (FH) T. Riecker (Projektleitung)
Dipl.-Geogr. F. Tugendheim

Abgestimmt mit LUGV RO5 (09.05.2012)

Berlin, im April 2012

Inhalt

1. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des GEKs	3
1.1.Ort und Zeitraum	3
1.2.Übersicht eingegangene Stellungnahmen	3
2. Abwägung und Kommentierung der eingegangenen Stellungnahmen	5
2.1.Abwägung und Kommentierung der eingegangenen Stellungnahmen	5
2.2.Besondere Themenblöcke der eingegangenen Stellungnahmen.....	26

1. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des GEKs

1.1. Ort und Zeitraum

Um den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur Einsicht- und Stellungnahme zum Entwurf des GEK zu geben, wurden zwei verschiedene Möglichkeiten angeboten.

Zum einen wurde die vollständige Langfassung inkl. aller Anhänge und Anlagen mit Ausnahme der digitalen Fotodokumentation in die Bund-Länder-Informations- und Kommunikationsplattform „wasserblick“ (URL: www.wasserblick.net) zum Herunterladen eingestellt.

Zum anderen wurden nach Auskunft von LUGV RO5 (Sonnenburg tel. Mitteilung 19.04.2012) im Zeitraum Februar bis März 2012 der Entwurf des GEK in gedruckter Fassung zur Einsicht- und Stellungnahme öffentlich ausgelegt. Die vollständige Langfassung war an zwei Orten einsehbar:

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung Ost (Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt / Oder)
- Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“(Feldstr. 3d, 15306 Seelow)

Die Kurzfassung wurde in den betroffenen Kommunen ausgelegt:

- Amt Seelow Land
- Amt Neuhardenberg
- Stadt Müncheberg
- Amt Lebus

1.2. Übersicht eingegangene Stellungnahmen

Während des Bearbeitungsprozesses eingegangene Stellungnahmen wurden zunächst gesammelt und dann gemeinsam mit den während der öffentlichen Auslegung eingegangenen bearbeitet. Folgende Zusammenstellung listet die neun Stellungnahmen auf – aus Datenschutzgründen wurden die Einwender anonymisiert und kategorisiert:

Tab. 1: Eingegangene Stellungnahmen zum Entwurf des GEK

Lfd. Nr. LUGV	Datum Eingang LUGV	Kategorie
ÖS1	12.03.2012	Anlieger
ÖS2	15.03.2012	Landwirtschaftsbetrieb
ÖS3	15.03.2012	Landwirtschaftsamt Kreis Märkisch-Oderland
ÖS4	05.03.2012	Bauernverband Märkisch-Oderland e.V.
ÖS5	05.03.2012	Landwirtschaftsbetrieb
ÖS6	08.03.2012	Landwirtschaftsbetrieb
ÖS7	09.01.2012	Bürger
ÖS8	20.11.2011	Bürger / Ortsvorsteher
ÖS9	21.11.2011	Anlieger / Gartenbaubetrieb

2. Abwägung und Kommentierung der eingegangenen Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im folgenden Kapitel tabellarisch nach inhaltlichen Themenblöcken gegliedert vollständig wiedergegeben und abgewogen bzw. kommentiert. Da sich manche Einwände und Stellungnahmen inhaltlich wiederholen oder auf dasselbe beziehen, werden diese im nächsten Kapitel thematisch nochmal zusammengefasst behandelt. Nach Rücksprache und Abstimmung mit dem LUGV R05 (Auftraggeber) wurde vereinbart, dass Einwände, die sich mit juristischen Auslegungen des Wasserrechts oder Meinungen zu diesem befassen, nicht kommentiert werden - Das ist nicht Leistungsbestandteil des hier zugrundeliegenden Auftrages (solange diese nicht in der Leistungsbeschreibung bereits vorgegeben sind).

2.1. Abwägung und Kommentierung der eingegangenen Stellungnahmen

Tab. 2: Stellungnahme ÖS1

Zitat Stellungnahme	Abwägung / Kommentierung
<i>Herr XY [Anonymisiert] erklärt, dass er im Rahmen der Umsetzung des GEK keine Veränderungen an seinem Anliegergrundstück (Gemarkung Görtsdorf, Flur 1, Flurstück 193) wünscht. Veränderungen am Fließ sind seiner Auffassung nach nicht notwendig, sondern lediglich eine regelmäßige Unterhaltung.</i>	Kein Kommentar. Eine weitere Verständigung mit den Anrainern bleibt weiteren Planungsschritten vorbehalten

Tab. 3: Stellungnahme ÖS2

Zitat Stellungnahme	Abwägung / Kommentierung
<i>Sehr geehrte Damen und Herren, mit ausgelegtem Entwurf des "Gewässerentwicklungskonzeptes Platkower Mühlenfließ" werden von Seiten der XY [Landwirtschaftsbetrieb, Firmenname anonymisiert] einige Aspekte zu den betreffenden Abschnitten im Bereich Diederdersdorf/Neuentempel betrachtet und Ausführungen zur allgemeinen Herangehensweise getätigt.</i>	- -

<p><i>Mit Erschrecken mussten wir in einer der ersten öffentlichen Vorstellungen des GEK vernehmen, dass die eingesetzten finanziellen Mittel aus den gleichen Fördertöpfen genommen werden sollen, welche auch für die Entwässerungsmaßnahmen des Oderbruchs in Anspruch genommen werden. Dort geht es um einen großen Lebens- und Bewirtschaftungsraum und anstatt den betreffenden Gebieten finanzielle Unterstützung zu gewährleisten, werden neue Projekte angeschoben, anstatt existentielle Lebensräume lebenswert zu erhalten.</i></p> <p><i>Die Festlegung der Prioritäten bei der Vergabe von Fördermitteln scheint mehr eine Lobbyarbeit als Sinnvolligkeit darzustellen, bzw. scheint Renaturierung über bestehenden Lebensraum für Menschen zu gehen.</i></p>	<p>Persönliche Einschätzungen – Kein Kommentar</p>
<p><i>Ein weiterer Punkt, welcher uns aufstößt, ist, dass innerhalb der letzten 10 Jahre (vorrangig 2004-2005) bereits mehrere Millionen Euro in Maßnahmen zur Renaturierung des Platkower Mühlenfließes flossen. Mit Erstaunen wurde verkündet, dass diese Maßnahmen überarbeitet werden müssen und ökologisch nicht sinnvoll und zeitgerecht waren.</i></p>	<p>Der Anlass für den GEK ist die Umsetzung der EG-WRRL. Im GEK vorgeschlagene Maßnahmen dienen der Beseitigung festgestellter Defizite, die aufgrund neuer Rechtslage (Umsetzung der EG-WRRL ins Rechtssystem der BRD) erforderlich sind.</p>
<p><i>Im Rahmen des GEK erscheinen die Eigentumsfragen und das Einbeziehen der Eigentümer betroffener Grundstücke nicht ausreichend gewahrt. Im vorliegenden Entwurf ist weder in Karten, noch im Text ein Vermerk vorhanden, welche Flurstücke in welchen Gemarkungen vom GEK betroffen wären. Somit können nicht alle Eigentümer die Folgen über die Eingriffe in ihr Eigentum erkennen. Des Weiteren wird über den Umgang mit Eigentum und Entschädigungen für Nutzungseinschränkungen zu wenig klare Stellung bezogen. Im Rahmen des GEK sollten auch Ansätze zur Klärung von Eigentumsfragen erbracht werden, welche hier ausgeklammert erscheinen.</i></p>	<p>Der Arbeitsauftrag des GEK bezüglich der Verortung der Maßnahmen ist in der Leistungsbeschreibung (LB, Vorgabe des AG an den AN) wie folgt gefasst: Anlage 8 Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen, 6. Absatz a) „[...] Alle Maßnahmen sind in ihrem Anwendungsbereich auf der Gewässerachse bei Fließgewässerwasserkörpern zu stationieren. [...]“. Eine Verortung in diesem Rahmen ist aus dem vorliegenden GEK klar ersichtlich. Eine Benennung einzelner Flurstücke ist nicht im Leistungsrahmen vorgesehen. GEKs sind weiterhin nur „konzeptionelle Voruntersuchungen, in denen mögliche Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. guten ökologischen Potenzials ermittelt, ihre Umsetzbarkeit bewertet, mögliche Alternativen geprüft und Vorzugsvarianten vorgeschlagen werden“, d.h. GEK dienen einer konzeptionellen Erarbeitung möglicher und zielführender Maßnahmen, die in nachfolgenden Planungsschritten konkretisiert werden. Auf ein GEK folgen weitere klar definierte Planungsprozesse (z.B. Plangenehmigung oder Planfeststellung), die sich mit der konkreten Umsetzungen von Teilen der Inhalte des GEK beschäftigen. Im Rahmen dieser nachfolgenden Planungsstufen werden die angesprochenen Punkte detailliert geplant und mit den Betroffenen abgestimmt.</p> <p>Keine Änderung im GEK- Dokument.</p>

<p><i>Hier sollte z. B. im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens Rechtmäßigkeit geschaffen werden, denn es ist eine einmalige Chance, geteilte Flurstücke aus der Grabenverlegen aus Zeiten der DDR, neu zu bestimmen bzw. zu benennen.</i></p>	<p>Ein Bodenneuordnungsverfahren ist für die Erreichung der Ziele nach EG-WRRL nicht zwingend notwendig. Ein solches Verfahren wird von den Planern allerdings generell unterstützt, hier ergeben sich tatsächlich große Chancen, Flächennutzungen zu optimieren und auch planerisch Klarheiten zu schaffen.</p> <p>Ein dementsprechender Hinweis wurde in das GEK aufgenommen.</p>
<p><i>Auch wenn in den mehrmaligen Veranstaltungen immer wieder Eigentum als wichtigste Grundlage für das GEK galt, so werden dem widersprüchlich, dem Raumwiderstand der Nutzungsstrukturen und der Eigentümerform, sowie der Akzeptanz, nur eine einfache Gewichtung (Eins bis Drei ist möglich) zugeordnet.</i></p>	<p>Die Priorität bestimmt sich laut Leistungsbeschreibung (4.4.4) aus der <i>gewässerökologischen Wirkung</i>, den entstehenden <i>Kosten</i> und der zu erwartenden <i>Akzeptanz der Maßnahmenkomplexe</i>. Wie in Kapitel 9.1 und Tab. 73 dargelegt, gehen diese drei übergeordnete Kernkriterien in die Priorisierung ein. Der Aspekt <i>Akzeptanz der Maßnahmenkomplexe</i> geht mit zwei Unterpunkten in die Priorisierung ein: <i>Raumwiderstand</i> und <i>Akzeptanz</i>. Daraus ergibt sich insgesamt das Wertungsverhältnis 3 : 2 : 2 für die oben genannten Priorisierungsaspekte. Das GEK ist eine <u>konzeptionelle, ökologisch orientierte</u> Fachplanung.</p>
<p><i>In Vorbereitung der Erarbeitung des GEK wurden an mehreren Stellen Schadstoffbelastungen ermittelt, die Ausgang für die weitere Entwicklung des Platkower Mühlenfließes sind. Es wird nirgends auf Ursachenforschung eingegangen bzw. bekommt man den Eindruck, dass die Landwirtschaft pauschal verurteilt wird.</i></p>	<p>Die Ableitung von Maßnahmen erfolgt auf Basis festgestellter Defizite im Bereich Hydromorphologie und Wasserhaushalt. Der Arbeitsauftrag bezüglich diffuser stofflicher Belastungen lautet: „<i>Vermutet der AN diffuse Belastungen als Ursachen von Defiziten [...], gibt er einen entsprechenden Hinweis, eine eingehendere Analyse erfolgt nicht</i>“ (LB, Anlage 6).</p> <p>Ausgehend von bereits ermittelten stofflichen Belastungsschwerpunkten wird in den kommenden Jahren in Brandenburg durch das LUGV vermehrt das Instrument des investigativen Monitorings eingesetzt, um daraus gezielt Belastungssituation, Verursacher und zielführende Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstofffrachten zu benennen. Dies geschieht in den sog. regionalen Nährstoffreduzierungskonzepten und dient im 2. (2016-2021) und 3. Bewirtschaftungszyklus (2022-2027) der Umsetzung der Maßnahmen (LUGV 2011: <i>Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie</i> [...]). Stoffliche Detailanalysen sind nicht im Leistungsumfang des GEK vorgesehen.</p>
<p><i>Im GEK werden Ortsangaben in verschiedenen Abschnitten unterschiedlich bezeichnet, was bewusst zu Irritationen führen kann.</i></p>	<p>Nicht nachvollziehbar, da nicht mit Zitaten belegt wird. Falls mit Ortsangaben Gewässernamen gemeint sind, so wurde in den öffentlichen Veranstaltungen zum GEK mehrfach darauf hingewiesen, dass der AN die im vom Land herausgegebenen Gewässernetz Brandenburgs vorhandenen Gewässernamen zu verwenden hat. Bsp.: Schurkengraben als nicht in der Region verankerter / gebräuchlicher Name.</p>

<p><i>Geplante Lösungen zu Durchgängigkeiten, werden im Gesamtkonzept in ihren Prioritäten fragwürdig betrachtet, z. B. wenn vorhandene rauhe oder glatte Rampen in der Bearbeitung höhere Prioritäten haben, als vorhandene Stauwerke oder Wasserfälle hinsichtlich der Durchgängigkeit.</i></p>	<p>Methodik der Priorisierung der Durchgängigkeits- Maßnahmen wurde eingehend dargelegt und entspricht dem Stand der fachlichen Praxis.</p>
<p><i>Auch ist es nur schwer vorstellbar, dass Rampen oder Rohre Probleme für Fische oder Wirbellose darstellen.</i></p>	<p>Verallgemeinerte Aussage, die so im GEK nicht getroffen wird. Im GEK werden Maßnahmen zur Optimierung bestehender Rampen / Gleiten vorgeschlagen, die für schwimmschwache Arten (z.B. Groppe, u.a.) nicht überwindbar sind.</p> <p>Bei Rohrdurchlässen ist für die Durchwanderbarkeit durch Wirbellose nach allgemein anerkanntem Stand der Wissenschaft eine Sedimentauflage von min. 30 cm erforderlich, da die genannte Artengruppe i.d.R. im Lückensystem des Sediments lebt und sich fortbewegt.</p>
<p><i>Die Zuarbeiten zur Erstellung des GEK scheinen an einigen Stellen unvollständig bzw. zielorientiert zu sein. So sind vorhandene Drainagen weder erfasst, noch werden sie in den weiteren Betrachtungen berücksichtigt. Sollen anliegende Flächen bewusst verässt werden?</i></p>	<p>Auf die fehlende Verortung von Drainagesystemen wurde in den Veranstaltungen mehrfach hingewiesen, und darum gebeten, Pläne einzureichen. Alle Einleitungen wurden gemäß Leistungsbeschreibung erfasst.</p>
<p><i>Eingefügte Bilder, wie z. B. der Rohrdurchlass Halbe See der komplett überstaut dargestellt ist, ist sicherlich nur eine Jahreserscheinung und eine Folge des damaligen Pflegestandes.</i></p>	<p>Der FPB liegen Fotos aus verschiedenen Jahreszeiten vor, die das angesprochene Bauwerk überstaut darstellen.</p>
<p><i>Der Entzug von Ackerflächen durch überdimensionale Randstreifen oder die Empfehlung ganze Fläche (Ackernutzung auf der zentralen Kuppe aufgeben; Abschnitts-Nr. 6 Dokumentation Gewässerbegehung) der Nutzung zu entziehen, führt zu Einkommensverlusten bzw. eventuell auch zu Arbeitsplatzabbau.</i></p>	<p>In der Dokumentation der Abschnittsbegehung werden rein ökologisch orientierte Maßnahmskizzen genannt, die im weiteren Prozess auch auf ihre sozioökonomischen Aspekte geprüft werden. Der bei der Gewässerbegehung skizzierte Maßnahmenvorschlag wurde nicht weiter verfolgt – es gibt keine dementsprechende Maßnahme (vgl. Maßnahmenblätter, Anlage 7).</p>
<p><i>Der Tchnitzgraben Nr. A07.0 mit einer Länge von 2500 m hat auf einem Großteil seiner Abschnitte hohe landwirtschaftliche Bedeutung und die geschaffene Stausituation im Unterlauf, ist ein bewusster Rückhalt von Wasser in der Landschaft. Der Pflegerückstand ist nachzuholen bzw. bereits erfolgt. Die geschaffene Situation darf nicht zum Nachteil der Eigentümer und Nutzer für die Zukunft werden, z. B. durch Flächenentzug für weitere Randstreifen und Bepflanzungen.</i></p>	<p>Der Tchnitzgraben wurde im Rahmen der Übersichtskartierung, d.h. mit geringer Bearbeitungstiefe kartiert. Zum größten Teil sind die Maßnahmen zum Naturschutz / Landschaftswasserhaushalt hier deutlich zu erkennen und gegenüber den sonstigen Gräben im Untersuchungsraum relativ gut strukturiert. Der Graben ist nicht berichtspflichtig im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie und daher gelten die zwingenden Umweltziele nicht. Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben allgemeinen Charakter.</p>
<p><i>Im Bereich zwischen Bahndamm Diedersdorf und Görldorf war in den Veranstaltungen immer nur von einseitigen Beeinflussungen für die landwirtschaftliche Nutzung die Rede, doch das Konzept stellt eine beidseitige Beeinflussung dar.</i></p>	<p>Die Maßnahmenkonzeption vom April 2011 sah Gewässerstrukturanreicherung und die Ausweisung eines beidseitigen, nutzungsfreien Gewässerrandstreifens vor (vgl. http://www.wasserblick.net/servlet/is/114046/Massnahmenen_twerfe_nord_PMF_klein.pdf). Aufgrund der Einwände aus dem PAK wurden die Maßnahmen überarbeitet und sehen nun u.a. einen differenzierten Gewässerrandstreifen und eine Pflege des GRS nach Maßgabe der Gewässerunterhaltung vor (vgl. Anlage 7, Planungsabschnitt PM05)</p>

<p><i>Hinsichtlich der Zielerreichung werden Ziele mit der gleichen Farbe markiert, egal ob sie bereits erreicht sind, oder die Zielerreichung bis 2015 realistisch ist.</i></p>	<p>Neben der Benennung von Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele nach WRRL (i.S. des guten Zustandes eines Gewässers) ist auch die Erhaltung des guten Zustands ein festgeschriebenes Ziel der WRRL (Verschlechterungsverbot). Demnach erfolgte die Farbgebung nach dem Kriterium, ob die Zielerreichung bis 2015 möglich ist. Die Farbgebung ist Bestandteil der Anlage 10 der Leistungsbeschreibung.</p>
<p><i>Die Umsetzung und die geplanten Maßnahmen sind genauer zu definieren.</i></p>	<p>GEKs sind konzeptionelle Vorplanungen. Detailliertere Angaben zur Umsetzung und geplanten Maßnahmen sind auf dieser Ebene nicht möglich und bleiben weiteren Planungen vorbehalten.</p> <p>Keine Änderung im GEK- Dokument.</p>
<p><i>Durch die spätere Umsetzung des GEK dürfen keine Flurstückszufahrten gestrichen werden, dieses geht aus dem Konzept nicht immer klar hervor-so z. B. die Zufahrt zur Stallanlage zwischen Diedersdorf und Neuentempel.</i></p>	<p>Die angesprochene Maßnahme sieht keine Entfernung der Überfahrt vor.</p>
<p><i>Grundsätzlich muss auch nach einer Umsetzung des GEK eine durchgehende Gewässerunterhaltung möglich sein, daher dürfen Bepflanzen maximal einseitig erfolgen.</i></p>	<p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung der Gewässerunterhaltung resultieren aus der hohen Bedeutung einer ökologisch orientierten Gewässerunterhaltung für die Erreichung des guten ökologischen Zustands und entsprechen dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft.</p> <p>Maßgeblich für die Anforderungen an eine ökologisch optimierte Gewässerunterhaltung in Brandenburg sind die Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung von und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg (MUNR 1997) und das Merkblatt DWA – M610: Neue Wege der Gewässerunterhaltung - Pflege und Entwicklung von Fließgewässern (DWA 2010). Das GEK benennt die wesentlichen Kriterien, z.B. Sohlräumung nur bedarfsorientiert zur Gefahrenabwehr, Schutz von Gehölzpflanzungen und spontan auftretenden Gehölzen in den jeweiligen Planungsabschnitten. Die Aufstellung von dementsprechenden Unterhaltungsplänen obliegt dem GEDO.</p>
<p><i>Da das GEK in der Komplexität sehr umfassend ist und nicht alle Fachbegriffe für einen Laien verständlich sind, ist die Wahrung von Vorortterminen mit Besprechung der konkreten durchzuführenden Maßnahmen laut Protokoll vom 30.11.2011 unumgänglich, und sollte eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Fortführung des GEK und dessen Umsetzung sein.</i></p>	<p>Der Teil „Öffentlichkeitsarbeit“ wird nach dem ersten Konzepterarbeitung überdacht. Es sind auch nach Beendigung der Erarbeitung weitere Öffentlichkeitstermine in 2012 vorgesehen. Diese Arbeit dient als Grundlage und wird nach Aussage des AG je nach Veränderungen von Fakten oder Bedingungen ergänzt bzw. punktuell überarbeitet („lebendes Papier“).</p>
<p><i>Die eingebrachten Punkte und Anregungen zum GEK erfassen sicherlich nicht alle zu erwähnenden Punkte und Ansätze, sind aber aus unserer Sicht eine wesentliche Arbeitsgrundlage.</i></p>	<p>-</p>

Tab. 4: Stellungnahme ÖS3

Zitat Stellungnahme	Abwägung / Kommentierung
<p><i>Der o.g. Entwurf wurde im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie für das Teileinzugsgebiet Platkower Mühlenfließ der Flussgebietsgemeinschaft Oder erstellt.</i></p> <p><i>Das Teileinzugsgebiet Platkower Mühlenfließ umfasst 7 Fließgewässerkörper (FWK). Dies sind das</i></p> <p><i>Platkower Mühlenfließ - Unterlauf (UL)</i> <i>Platkower Mühlenfließ - Mittel-Oberlauf (ML-OL)</i> <i>Lietzener Graben</i> <i>Lechnitz - Unterlauf (UL)</i> <i>Lechnitz - Oberlauf (OL)</i> <i>Schurkengraben - Unterlauf (UL) und</i> <i>Schurkengraben - Oberlauf (OL).</i></p> <p><i>Bis auf den Schurkengraben (OL) wird für alle FWK prognostiziert, dass eine Erreichung der Umweltziele bis 2015 unwahrscheinlich ist.</i></p>	<p>-</p>
<p><i>Auffallend ist, dass zur Defizitanalyse nur eine unzureichende Datenlage zu Grunde gelegt wurde und die aus dieser Analyse resultierenden Folgerungen und Maßnahmenvorschläge auf Schätzungen und individuellen Bewertungen der Mitarbeiter des Planungsbüros "Freie Planungsgruppe Berlin GmbH" beruhen. Umso erstaunlicher ist, dass obwohl keine belastbaren Daten zur Analyse des IST-Zustandes zur Verfügung standen, aber mit der landwirtschaftlichen Nutzung der umliegenden Flächen eine Hauptursache für den als "unbefriedigend" bzw. "schlecht" eingestuften ökologischen Zustand der FWK benannt wurde (siehe Punkt 3.1, 3.5.1 und 3.5.3 der Kurzfassung).</i></p> <p><i>Behauptungen, dass die Landwirtschaft als Hauptemittent für die Belastung der FWK mit Schad- bzw. Nährstoffen aus diffusen Quellen ist, sollten auch in diesem GEK mit belastbaren Daten untersetzt werden oder gestrichen werden. Zumal im Betrachtungsgebiet die überwiegende Anzahl der landwirtschaftlichen Flächen nach ökologischen Grundsätzen von den landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet werden.</i></p> <p><i>Das Planungsbüro sollte bei einer solchen Datenlage an dieser Stelle auch andere Ursachen für die o.g. diffusen Quellen benennen und entsprechende Schlussfolgerungen ziehen. Eine Pauschalverurteilung der Landwirtschaft für diffuse Quellen sollte in diesem GEK unterbleiben. Auch die in diesem Entwurf immer wieder angesprochenen vertiefenden Studien sollten sich der Ursachenforschung für die diffusen Quellen widmen. Denn nur wenn Gewissheit über die Ursachen eines Zustandes besteht kann man</i></p>	<p>Die Ableitung von Maßnahmen erfolgt auf Basis festgestellter Defizite im Bereich Hydromorphologie und Wasserhaushalt nach allgemein anerkannten und in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen wissenschaftlichen Kriterien. Der Arbeitsauftrag bezüglich diffuser stofflicher Belastungen lautet: „Vermutet der AN diffuse Belastungen als Ursachen von Defiziten [...], gibt er einen entsprechenden Hinweis, eine eingehendere Analyse erfolgt nicht“ (LB, Anlage 6).</p> <p>Vermutungen von Seiten des Planungsbüros sind als solche gekennzeichnet, haben als Grundlage einen planerischen Erfahrungsstand bzw. sind als analoge Schlussfolgerungen aus anderen, vergleichbaren Regionen/Konstellationen zu werten.</p> <p>Ausgehend von bereits ermittelten stofflichen Belastungsschwerpunkten wird in den kommenden Jahren in Brandenburg durch das LUGV vermehrt das Instrument des investigativen Monitorings eingesetzt, um daraus gezielt Belastungssituation, Verursacher und zielführende Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstofffrachten zu benennen. Dies geschieht in den sog. regionalen Nährstoffreduzierungskonzepten und dient im 2. (2016-2021) und 3. Bewirtschaftungszyklus (2022-2027) der Umsetzung der Maßnahmen (LUGV 2011: <i>Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie</i> [...]). Stoffliche Detailanalysen sind nicht im Leistungsumfang des GEK vorgesehen.</p> <p>Keine Änderung im GEK- Dokument.</p>

<p>die entsprechenden Maßnahmen zu Verbesserung ergreifen.</p>	
<p>Insgesamt sollen 13,73 ha landwirtschaftliche Nutzfläche für die vorgeschlagenen Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Hierunter befinden sich u.a. die Anlage von Gewässerrandstreifen oder der ökologisch optimierten Gewässerunterhaltung. Es sollte näher erläutert werden, was darunter zu verstehen ist.</p>	<p>Maßgeblich für die Anforderungen an eine ökologisch optimierte Gewässerunterhaltung in Brandenburg sind die Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg (MUNR 1997) und das Merkblatt DWA – M610: Neue Wege der Gewässerunterhaltung - Pflege und Entwicklung von Fließgewässern (DWA 2010). Das GEK benennt die wesentlichen Kriterien, z.B. Sohlräumung nur bedarfsorientiert zur Gefahrenabwehr, Schutz von Gehölzplantagen und spontan aufkommenden Gehölzen in den jeweiligen Planungsabschnitten. Die Aufstellung von dementsprechenden Unterhaltungsplänen obliegt dem GEDO.</p>
<p>Alle vorgeschlagenen Maßnahmen, die die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen beeinträchtigen können, sollten konkret auf die Örtlichkeit runtergebrochen werden. Gleichzeitig sollten auch entsprechende Vorschläge zu Ausgleichsmaßnahmen für Landwirte gemacht werden und die hieraus entstehenden Kosten in die Planung mit einkalkuliert werden. Da es sich hierbei um einen dauerhaften Entzug der LN handelt, sollten diese Ausgleichsmaßnahmen dementsprechend nachhaltig wirken und keine zeitliche Begrenzung (z.B. KULAP) haben. So könnte man darüber nachdenken den Landwirten gleichwertige Ausgleichsflächen zur Verfügung zu stellen oder einen angemessenen Betrag für die Einkommensverluste, welche den Landwirten durch die Inanspruchnahme der LN entstehen, zu zahlen.</p>	<p>Der Arbeitsauftrag des GEK bezüglich der Verortung der Maßnahmen ist in der Leistungsbeschreibung (LB, Vorgabe des AG an den AN) wie folgt gefasst: Anlage 8 Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen, 6. Absatz a): „[...] Alle Maßnahmen sind in ihrem Anwendungsbereich auf der Gewässerachse bei Fließgewässerwasserkörpern zu stationieren. [...]“. Eine Verortung in diesem Rahmen ist aus dem vorliegenden GEK klar ersichtlich. Eine Benennung einzelner Flurstücke ist nicht im Leistungsrahmen vorgesehen. GEKs sind nur „konzeptionelle Voruntersuchungen, in denen mögliche Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. guten ökologischen Potenzials ermittelt, ihre Umsetzbarkeit bewertet, mögliche Alternativen geprüft und Vorzugsvarianten vorgeschlagen werden“, d.h. GEK dienen einer konzeptionellen Erarbeitung möglicher und zielführender Maßnahmen, die durch nachfolgende Planungsschritte konkretisiert werden. Auf ein GEK folgen weitere klar definierte Planungsprozesse, die sich mit der konkreten Umsetzungen von Teilen der Inhalte des GEK beschäftigen. Im Rahmen dieser nachfolgenden Planungsstufen werden die angesprochenen Punkte detailliert geplant und mit den Betroffenen abgestimmt. Nutzungseinschränkungen werden in diesem Rahmen minimiert.</p> <p>Keine Änderung im GEK- Dokument.</p>
<p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung der Gewässerunterhaltung resultieren sicherlich aus der Nichtbeachtung der Komponente Wasserhaushalt in diesem Konzept und werden abgelehnt.</p>	<p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung der Gewässerunterhaltung resultieren aus der hohen Bedeutung einer ökologisch orientierten Gewässerunterhaltung für die Erreichung des guten ökologischen Zustands und entsprechen dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft.</p> <p>Anmerkung: Die Bewertung des Aspekts Wasserhaushalt ist im Sinne der WRRL/der entwickelten Methodik des Landes Brandenburg im Rahmen der GEK nicht an wasserwirtschaftliche / nutzungsbedingte Kriterien sondern rein an gewässerökologische Kriterien gebunden!</p>

<p><i>Bei allen vorgeschlagenen Maßnahmen sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass die Funktion der vorhandenen und zur Erhaltung der Lebens- und Bewirtschaftungsbedingungen notwendigen Drainagen nachhaltig gesichert wird und die angrenzenden Grundstücke nicht durch Vernässungen in ihrer bisherige Nutzung nachhaltig beeinträchtigt werden.</i></p>	<p>Das GEK macht keine gegenteiligen Aussagen. Ggfs. sind dementsprechende hydraulische Nachweise Gegenstand aufbauender Detailplanungen.</p>
<p><i>Da die erstellte Prioritätenliste als Wegweiser für die folgende Umsetzung des GEK gelten soll ist hier zu bemängeln, dass der Wasserhaushalt als Teilkomponente keine Beachtung findet. Dadurch erfahren die Teilkomponenten Gewässerstrukturgüte und Durchgängigkeit eine Würdigung die so nicht zu akzeptieren ist. Auch die Teilkomponente Wasserhaushalt ist in die Priorisierung der Maßnahmen mit einzubeziehen.</i></p>	<p>Der Aspekt Wasserhaushalt wurde aus den in Kap. 9.1 dargelegten, fachlich begründeten Argumenten für die Erstellung der Prioritätenliste nicht verwendet.</p> <p>Anmerkung: Die Bewertung des Aspekts Wasserhaushalt ist im Sinne der WRRL/der entwickelten Methodik des Landes Brandenburg im Rahmen der GEK nicht an wasserwirtschaftliche / nutzungsbedingte Kriterien sondern rein an gewässerökologische Kriterien gebunden.</p> <p>Keine Änderung im GEK- Dokument.</p>
<p><i>Auch die Wichtung der Parameter, die in die Priorisierung eingeflossen sind, ist kritikwürdig. So wird für die "Zielerreichung" eine Wichtung mit dem Faktor 3 und für die "Kostenwirksamkeit" der Faktor 2 angesetzt. Für den "Raumwiderstand" und die „Akzeptanz aus den Projektbegleitenden Arbeitskreisen und aus den Vor-Ort-Gesprächen" (Akzeptanz) wird lediglich die einfache Wichtung zu Grunde gelegt. Im Übrigen gibt es hier einen Widerspruch zwischen dem Textteil Punkt 4.4 und der Tabelle 20 der Kurzfassung.</i></p> <p><i>Dass die Zielerreichung ein herausragendes Merkmal zur Priorisierung ist, kann nachvollzogen werden. Dass aber die Kostenwirksamkeit eine doppelt so hohe Bedeutung als der Raumwiderstand oder die Akzeptanz haben soll, kann nicht akzeptiert werden.</i></p> <p><i>Die bedeutet, dass eine Maßnahme, die einen hohen Raumwiderstand und eine geringe Akzeptanz besitzt, bei einer hohen Kostenwirksamkeit auch eine hohe Priorität in der Umsetzung des GEK haben hat. Dies entspricht nicht dem Ziel der Erreichung eines breiten Konsenses aller Akteure im Betrachtungsgebiet. Die Wichtung von Kostenwirksamkeit, Raumwiderstand und Akzeptanz sollte auf gleichem Niveau erfolgen.</i></p>	<p>Die Priorität bestimmt sich laut Leistungsbeschreibung (LB, Anlage 4.4.4) aus der gewässerökologischen <i>Wirkung</i>, den entstehenden <i>Kosten</i> und der zu erwartenden <i>Akzeptanz</i> der Maßnahmenkomplexe. Wie in Kapitel 9.1 und Tab. 73 dargelegt, gehen diese drei übergeordnete Kernkriterien in die Priorisierung ein. Der Aspekt <i>Akzeptanz</i> der Maßnahmenkomplexe geht mit zwei Unterpunkten in die Priorisierung ein: <i>Raumwiderstand</i> und <i>Akzeptanz</i>. Daraus ergibt sich insgesamt das Wertungsverhältnis 3 : 2 : 2 für die oben genannten Priorisierungsaspekte. Das GEK ist eine konzeptionelle, ökologisch orientierte Fachplanung. Demnach hat der Nutzen für die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie vorrangig.</p> <p>Keine Änderung im GEK- Dokument.</p>

Tab. 5: Stellungnahme ÖS4

Zitat Stellungnahme	Abwägung / Kommentierung
<p><i>Wesentlich zur Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist das Fehlen von Darstellungen der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt angrenzender Grundstücke und davon abgeleitet der Einfluss auf die Nutzung.</i></p> <p><i>Im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung wird hier auf einen Vermerk von Rechtsanwalt Tiet, Landesbauernverband Brandenburg e.V. verwiesen (Anlage).</i></p>	<p>Eine überschlägige Abschätzung der Auswirkungen auf den Hochwasserschutz wurde gemäß Leistungsbeschreibung in Kapitel 8.3 erbracht. Soweit die vorhandene Datenlage für eine Einschätzung nicht ausreichte, wurde dies benannt und eine demensprechende Studie (z.B. ein hydraulisch/hydrologisches Gutachten) in den Maßnahmenkatalog aufgenommen.</p>
<p><i>Die vorgeschlagenen Eingriffe in die Gewässerunterhaltung werden kritisch gesehen. Auswirkungen auf die Kosten und Wirkung der Gewässerunterhaltung wurden nicht aufgezeigt. Weiterhin fehlt eine Aufteilung der Kosten für die Unterhaltung der Gewässerrandstreifen und der Unterhaltung der wasserbaulichen Maßnahmen durch den Unterhaltungsverband.</i></p>	<p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung der Gewässerunterhaltung resultieren aus der hohen Bedeutung einer ökologisch orientierten Gewässerunterhaltung für die Erreichung des guten ökologischen Zustands und entsprechen dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik.</p> <p>Die Benennung der Kosten wird in der Leistungsbeschreibung wie folgt verlangt:</p> <p><i>„Auch sind für jede Einzelmaßnahmen generell die voraussichtlichen Kosten zu prognostizieren und in die Tabelle einzutragen. Dabei ist zwischen einmaligen Kosten (Feld „MN_Kosten_e (T€)“ und wiederkehrenden Kosten (Feld „MN_Kosten_z (T€/a)“ zu unterscheiden. In Ausnahmefällen, z.B. bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (79...), entfallen die Kostenangaben“ (LB, Anlage 2.3)</i></p> <p>Das Planungsbüro geht davon aus, dass sich bei Umsetzung der anerkannten Regeln der Technik zur ökologisch orientierten Gewässerunterhaltung (vgl. DWA 2010) der Unterhaltungsaufwand mittelfristig reduziert (z. B. durch geringeren/keinen Krautwuchs nach der Etablierung von beschattenden Gehölzen). Es entstehen daher nach einer Übergangszeit keine zusätzlichen Kosten bzw. die Kosten für die Unterhaltung werden reduziert.</p> <p>Keine Änderung im GEK- Dokument.</p>
<p><i>Nicht berücksichtigt werden bisherige Erfahrungen aus der Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes LSG "Seenkette des Platkower Mühlenfließes/Heidelandschaft Worin – Nutzungen und Konflikte (Büro Schrickel)".</i></p>	<p>Das LSG wird nicht mehr vollzogen (s. eigene Stellungnahme). Laut den im Internet auf der Seite des Umweltministeriums zugänglichen Informationen (Stand März 2012) ist das LSG nach wie vor gültig. Eine dementsprechende Fußnote wurde in das Dokument eingearbeitet.</p> <p>Die Erfahrungen aus der Umsetzung des PEPL (hier nicht ganz klar worauf sich der Einwand bezieht) sollten im Rahmen der Zusammenarbeit mit der UNB/UWB in nachfolgenden Planungsschritten (Detailplanungen) eingebracht werden.</p>

<p><i>Kritisiert wird die fehlende Festlegung eines Termins, die Art und Weise einer Zwischenbewertung möglicher Maßnahmen in der späteren Umsetzungsphase.</i></p>	<p>Zwischen- und Endkontrollen der durchgeführten Maßnahmen (Monitoring, Erfolgskontrolle) werden von den Planern inhaltlich unterstützt. Eine Festlegung von Untersuchungen und Terminen im jetzigen Planstand ist aufgrund der nicht absehbaren zeitlichen Umsetzung jedoch nicht zielführend und bleibt aufbauenden Detailplanungen vorbehalten.</p>
<p><i>Vorgeschlagen wird weiterhin die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens zur Vorbereitung und Begleitung der Maßnahmen im Untersuchungsgebiet. Wesentlich nicht vermessene, stark veränderte Gewässerläufe und teilweise ungeordnetes Eigentum machen dies erforderlich.</i></p>	<p>Ein Bodenneuordnungsverfahren ist für die Erreichung der Ziele nach EG-WRRL nicht zwingend notwendig. Ein solches Verfahren wird von den Planern allerdings generell unterstützt, hier ergeben sich tatsächlich große Chancen, Flächennutzungen zu optimieren und auch planerisch Klarheiten zu schaffen.</p> <p>Ein dementsprechender Hinweis wurde in das GEK aufgenommen.</p>
<p><i>Zum Verfahren ist zu kritisieren, dass dem projektbegleitenden Arbeitskreis (PAK) bis zum Abschluss seiner Arbeit kein vollständiges Konzept zur Verfügung stand. Es wurden nur einzelne Teile vorgestellt.</i></p> <p><i>Im Konzept veröffentlichte Protokolle wurden ebenfalls nicht vorgelegt und somit auch nicht bestätigt.</i></p>	<p>Die Öffentlichkeitsveranstaltungen sollten zur Vorstellung von konkreten planerischen Maßnahmen und zur Aufnahme neuer Maßnahmenvorschläge aus der Region dienen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach dem Stand der Erkenntnisse laufend aktualisiert.</p> <p>Beratungen wurden durch Niederschriften dokumentiert und tragen keinen Protokollcharakter.</p>
<p><i>Leider wurde auch auf die Angabe von Flurstücks Bezeichnungen, was im Verfahren mehrmals gefordert wurde, verzichtet. Daher ist auch ein Bezug von betroffenen Eigentum, Lage und Maßnahme nicht oder nur sehr schwer möglich.</i></p>	<p>Der Arbeitsauftrag des GEK bezüglich der Verortung der Maßnahmen ist in der Leistungsbeschreibung (LB, Vorgabe des AG an den AN) wie folgt gefasst: Anlage 8 Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen, 6. Absatz a): „[...] <i>Alle Maßnahmen sind in ihrem Anwendungsbereich auf der Gewässerachse bei Fließgewässerwasserkörpern zu stationieren.</i> [...]“. Eine Verortung in diesem Rahmen ist aus dem vorliegenden GEK klar ersichtlich. Eine Benennung einzelner Flurstücke ist nicht im Leistungsrahmen vorgesehen. GEKs sind nur „<i>konzeptionelle Voruntersuchungen, in denen mögliche Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. guten ökologischen Potenzials ermittelt, ihre Umsetzbarkeit bewertet, mögliche Alternativen geprüft und Vorzugsvarianten vorgeschlagen werden</i>“, d.h. GEK dienen einer konzeptionellen Erarbeitung möglicher und zielführender Maßnahmen, die nachfolgenden Planungsschritten konkretisiert werden. Auf ein GEK folgen weitere klar definierte Planungsprozesse, die sich mit der konkreten Umsetzungen von Teilen der Inhalte des GEK beschäftigen. Im Rahmen dieser nachfolgenden Planungsstufen werden die angesprochenen Punkte detailliert geplant und mit den Betroffenen abgestimmt. Nutzungseinschränkungen werden in diesem Rahmen minimiert.</p>
<p><i>Der auf Seite 41 gemachte Hinweis auf das Landschaftsschutzgebiet LSG "Seenkette des Platkower Mühlenfließ ..." ist nicht korrekt. Das LSG wird nicht mehr vollzogen!</i></p>	<p>Laut den im Internet auf der Seite des Umweltministeriums zugänglichen Informationen (Stand März 2012) ist das LSG nach wie vor gültig.</p>

	Eine dementsprechende Fußnote wurde in das Dokument eingearbeitet.
<i>Gewässerrandstreifen von Nutzung freihalten - wird abgelehnt, hier werden Lösungen gefordert, die eine breite Einbindung von möglichen Alternativen zeigt, wie z.B. eingeschränkte Nutzung, extensive Nutzung von Acker- oder Grünland bis hin zum Ökologischen Landbau.</i>	Die Nennung von Gewässerrandstreifen als Maßnahme erfolgte gemäß des Maßnahmenkatalogs des LUGV (teil der Leistungsbeschreibung) unter den Rubriken <i>Gewässerrandstreifen ausweisen (Festlegung durch die Wasserbehörde) (ID 73_02)</i> und <i>Verhalten in Gewässerrandstreifen gemäß § 84 Abs. 6 BbgWG regeln (ID 73_10)</i> . Die Festlegung von Geltungsbereiche, Größe, Art und Weise unterliegt der zuständigen Behörde. Die Planer nennen innerhalb der fachlichen Untersetzung der Maßnahmen Ausprägungen der Gewässerrandstreifen im Rahmen des anerkannten wissenschaftlichen Stands, die für Funktionalität der Randstreifen für den Naturhaushalt / die Gewässerökologie im Bezug auf die Erreichung der Umweltziele zielführend sind.

Tab. 6: Stellungnahme ÖS5

Zitat Stellungnahme	Abwägung / Kommentierung
<p>zum durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (LUGV) vorgelegten Entwurf des "Gewässerentwicklungskonzeptes Platkower Mühlenfließ" werden folgende Einwände und Bedenken mit dem Ziel einer Überarbeitung gegeben:</p> <p><i>„Oberflächengewässer sollen bis 2015 einen guten ökologischen und guten chemischen Zustand" erreichen, der sich am natürlichen oder ungestörten Referenzzustand eines Gewässertyps orientiert. Dabei ist zu beachten, dass hierbei zu unterscheiden ist, ob ein Gewässer natürlich ist (natürliches Oberflächengewässer/NWB) oder durch den Menschen wesentlich verändert ist (künstliches Oberflächengewässer/AWB).</i></p> <p><i>Dieser Unterscheidung ist wesentlich für die Zielstellung nach der WRRL. In einem natürlichen Oberflächengewässer ist als Vorgabe die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes vorgegeben, in künstlichen Oberflächengewässern ist das ökologische Potential auszunutzen.</i></p> <p><i>Diese Unterscheidung spielt eine wesentliche Rolle bei dem Verhältnis der zu erreichenden Ziele im Verhältnis zu anderen Funktionen der Gewässer. Die zentrale Vorschrift des Art. 4 Abs. 1 WRRL, dass bis spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie ein "guter Zustand" der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu erreichen ist. Der Grundgedanke des "guten Zustands" impliziere nach der Auffassung des Bundesministeriums dass ein Gewässer zwar genutzt werden darf aber nur insoweit als seine ökologischen Funktionen nicht wesentlich beein-</i></p>	<p>Die Stellungnahme stellt das Verhältnis der Definition der Umweltziele / Gewässernutzung / Gewässerunterhaltung unseres Erachtens nur teilweise richtig dar. Im Folgenden werden dazu einige Richtigstellungen genannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gilt auch für künstliche Oberflächengewässer: <p><i>„Wasserkörper, die bei der Bestandsaufnahme als künstlich ausgewiesen wurden, deren hydromorphologische und hydrologische Beschaffenheit jedoch der Erreichung des guten ökologischen Zustand des ähnlichsten Gewässertyps nicht entgegenstehen und durch Untersuchungsergebnisse in Bezug auf die biologischen Qualitätskomponenten den guten Zustand auch nachweislich aufweisen, können diesem natürlichen Typ zugeordnet werden. Für diese Wasserkörper gilt der Erhalt des guten ökologischen Zustands als Bewirtschaftungsziel. [...]"</i></p> <p><i>„Bestimmung der Bewirtschaftungsziele eines als erheblich verändert/künstlich ausgewiesenen Wasserkörpers:</i></p> <p><i>Unterliegt ein Wasserkörper ausschließlich langfristigen Entwicklungsbeschränkungen hydromorphologischer Art, die das Erreichen des guten ökologischen Zustandes verhindern und Schutzgütern gemäß § 25b (2) Nr. 1 WHG dienen, ist ihm das Bewirtschaftungsziel gutes ökologisches Potential/guter chemischer Zustand zugewiesen [...]. Für OWK, für die dies noch nicht geschehen ist, ist ein entsprechender Vorschlag zu unterbreiten und im Hinblick auf die Schutzgüter gemäß § 25b (2) Nr. 1 WHG zu begründen. [...]"</i></p>

<p>trächtigt werden dürften.</p> <p>Diesen Gedanken konsequent weitergeführt hieße für das Verhältnis Gewässerentwicklung zur Gewässerunterhaltung:</p> <p>In natürlichen Gewässern wird den Umweltzielen der WRRL Vorrang vor der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung/Funktionalität eingeräumt.</p> <p>Für künstliche Gewässer ist dieser Vorrang dem Wortlaut der WRRL nicht zu entnehmen. Im Gegenteil. Durch die Beschränkung in Art. 4 auf den guten Zustand ist der Bezug der Zielstellung auf natürliche Gewässer erkennbar; in künstlichen Gewässern ist die Gewässerunterhaltung vorrangig. Das Potential wird durch den Ist-Zustand vorgegeben. Damit hat die Funktionalität dieser Gewässer Vorrang vor der Gewässerentwicklung."</p> <p>Dieser Grundsatz wird im vorgelegten Konzept nicht berücksichtigt.</p>	<p>LB Anlage 7.2.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässerunterhaltung nach neuem WHG (März 2010) hat sich auch an ökologischen Kriterien zu orientieren <p>§ 39 Gewässerunterhaltung</p> <p>„(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere: 1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses, 2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss, 4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen [...]“</p> <p>„5(2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das gute ökologische Potential wird <u>nicht</u> zwangsläufig durch den IST-Zustand vorgegeben. <p>„Das gute ökologische Potenzial (GÖP) bezeichnet den ökologischen Zustand, der erreichbar ist, wenn alle Maßnahmen durchgeführt wurden, die ohne signifikant negative Einschränkungen der am Gewässer bestehenden und die künstlichen bzw. erheblich veränderten Eigenschaften verursachenden Nutzungen durchführbar sind (LUGV 2011: Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie) [...].“</p> <p>Dazu wurde im GEK ein göP benannt, das die am Gewässer bestehenden und die künstlichen bzw. erheblich veränderten Eigenschaften verursachenden Nutzungen in hohem Maße berücksichtigt (vgl. Kap. 6.2).</p>
<p>Wesentlich zur Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist das Fehlen von Darstellungen der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt angrenzender Grundstücke. Der daraus resultierende Widerstand der Landnutzer ist verständlich und von existenzieller Bedeutung. Allein unser Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet ca. 20% seiner Fläche im unmittelbaren Einflussbereich der geplanten Ge-</p>	<p>Eine überschlägige Abschätzung der Auswirkungen auf den Hochwasserschutz wurde gemäß Leistungsbeschreibung in Kapitel 8.3 erbracht. Soweit die vorhandene Datenlage für eine Einschätzung nicht ausreichte, wurde dies benannt und eine demensprechende Studie (z.B. ein hydraulisch/hydrologisches Gutachten) in den Maßnahmenkatalog aufgenommen.</p>

wässer.	
<i>Die vorgeschlagenen Eingriffe in die Gewässerunterhaltung werden ebenso einseitig gesehen.</i>	Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung der Gewässerunterhaltung resultieren aus der hohen Bedeutung einer ökologisch orientierten Gewässerunterhaltung für die Erreichung des guten ökologischen Zustands und entsprechen dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik.
<i>Auswirkungen auf die Kosten und Wirkung der Gewässerunterhaltung wurden nicht aufgezeigt. Weiterhin fehlt eine Aufstellung der Kosten für die Unterhaltung der Gewässerrandstreifen und der Unterhaltung der wasserbaulichen Maßnahmen (Strömunglenker usw.) durch den Unterhaltungsverband.</i>	Die Benennung der Kosten wird in der Leistungsbeschreibung wie folgt verlangt: „Auch sind für jede Einzelmaßnahmen generell die voraussichtlichen Kosten zu prognostizieren und in die Tabelle einzutragen. Dabei ist zwischen einmaligen Kosten (Feld „MN_Kosten_e (T€)“ und wiederkehrenden Kosten (Feld „MN_Kosten_z (T€/a)“ zu unterscheiden. In Ausnahmefällen, z.B. bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (79...), entfallen die Kostenangaben“ (LB, Anlage 2.3) Das Planungsbüro geht davon aus, dass sich bei Umsetzung der anerkannten Regeln der Technik zur ökologisch orientierten Gewässerunterhaltung (vgl. DWA 2010) der Unterhaltungsaufwand mittelfristig reduziert (z. B. durch geringeren/keinen Krautwuchs nach der Etablierung von beschattenden Gehölzen). Es entstehen daher nach einer Übergangszeit keine zusätzlichen Kosten bzw. die Kosten für die Unterhaltung werden reduziert.
<i>Weiterhin werden bisherige Erfahrungen aus der Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes LSG "Seenkette des Platkower Mühlenfließes/Heidelandschaft Worin - Nutzungen und Konflikte (Büro Schrickel)" nicht berücksichtigt.</i>	Das LSG wird nicht mehr vollzogen (s. eigene Stellungnahme). Laut den im Internet auf der Seite des Umweltministeriums zugänglichen Informationen (Stand März 2012) ist das LSG nach wie vor gültig. Eine dementsprechende Fußnote wurde in das Dokument eingearbeitet. Die Erfahrungen aus der Umsetzung des PEPL (hier nicht ganz klar worauf sich der Einwand bezieht) sollten im Rahmen der Zusammenarbeit mit der UNB/UWB in nachfolgenden Planungsschritten (Detailplanungen) eingebracht werden.
<i>Kritisiert wird die fehlende Festlegung eines Termins, die Art und Weise einer Zwischenbewertung möglicher Maßnahmen in der späteren Umsetzungsphase.</i>	Zwischen- und Endkontrollen der durchgeführten Maßnahmen (Monitoring, Erfolgskontrolle) werden von den Planern inhaltlich unterstützt. Eine Festlegung von Untersuchungen und Terminen im jetzigen Planstand ist aufgrund der nicht absehbaren zeitlichen Umsetzung jedoch nicht zielführend und bleibt aufbauenden Detailplanungen vorbehalten.
<i>Vorgeschlagen wird weiterhin die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens zur Vorbereitung und Begleitung der Maßnahmen im Untersuchungsgebiet. Wesentlich nicht vermessene, stark veränderte Gewässerläufe und teilweise ungeordnetes Eigentum machen dies erforderlich.</i>	Ein Bodenordnungsverfahren ist für die Erreichung der Ziele nach EG-WRRRL nicht zwingend notwendig. Ein solches Verfahren wird von den Planern allerdings generell unterstützt, hier ergeben sich tatsächlich große Chancen, Flächennutzungen zu optimieren und auch planerisch Klarheiten

	<p>zu schaffen.</p> <p>Ein dementsprechender Hinweis wurde in das GEK aufgenommen.</p>
<p><i>Aufgrund des Ausmaßes (weit über 500 Seiten) des Konzeptes teile ich die Stellungnahme auf in</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Einschätzung des Verfahren</i> <i>2. Fehler und Mängel im Konzept</i> <i>3. Stellungnahme zu den Einzelmaßnahmen</i> 	
<p><i>1. Einschätzung des Verfahren</i></p> <p><i>Der projektbegleitenden Arbeitskreis (PAK) stand bis zum Abschluss seiner Arbeit kein voll-ständiges Konzept zur Verfügung. Es wurden nur einzelne Teile vorgestellt. Im Konzept veröffentlichte Protokolle wurden ebenfalls nicht vor-gelegt und somit auch nicht bestätigt. Gleiches gilt aus meiner Sicht auch für die Protokolle des Gespräches mit den Bewirtschaftern. Es wurde weder erwähnt das Protokolle ange fertigt wer-den noch wurde über eine Zustimmung zur Ver-öffentlichung verabredet.</i></p>	<p>Kein Kommentar – organisatorische Gestaltung des PAK ist Aufgabe des LUGV (AG).</p>
<p><i>Fehler und Mängel im Konzept</i></p> <p><i>Nachfolgend gemachte Angaben beziehen sich Räumlich auf den Bereich zwischen Grenze Gemarkung Diedersdorf/Görlsdorf bis zum Bahndamm, Lechnitz und Schurkengraben bis Grenze Gemarkung Jahnsfelde.</i></p>	-
<p><i>Die im Abschnitt 2 ff. des Konzeptes Gebiets-übersicht ... gemachten Ortsangaben beziehen sich auf Angaben nach Abschnitt Stat. km. Ab-weichend davon wird später im Abschnitt 7 ff des Konzeptes mit Planungsabschnitten und davon abweichenden Ortsangaben gearbeitet. Dieser Sachverhalt erschwert die Herstellung von Zusammenhängen wesentlich. Leider wurde auch auf die Angabe von Flurstücks Bezeich-nungen, was im Verfahren mehrmals gefordert wurde, verzichtet. Daher ist auch ein Bezug von betroffenen Eigentum, Lage und Maßnahme nicht oder nur sehr schwer möglich.</i></p>	<p>Der Kritikpunkt kann nicht nachvollzogen werden, da der Bezug zu den betreffenden Stellen/Abschnitten im Dokument aus den Angaben nicht hervor geht. Eine Verortung aller Maßnahmen über die Stationierung bzw. den Planungsabschnitt ist möglich und auch gängige Praxis, da Verortungen am Gewässer mit Beschreibungen von Lokalitäten (z.B. südlich von Görlsdorf, 300 m oberhalb von xy) oft nicht präzise genug sind.</p> <p>Der Arbeitsauftrag des GEK bezüglich der Verortung der Maßnahmen ist in der Leistungsbeschreibung (Vorgabe des AG an den AN) wie folgt gefasst: Anlage 8 Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen, 6. Absatz a): „[...] <i>Alle Maßnahmen sind in ihrem Anwendungsbereich auf der Gewässerachse bei Fließgewässerwasserkörpern zu stationieren</i> [...]“. Eine Verortung in diesem Rahmen ist aus dem vorliegenden GEK klar ersichtlich. Eine Benennung einzelner Flurstücke ist nicht im Leistungsrahmen vorgesehen. GEKs sind nur „konzeptionelle Voruntersuchungen, in denen mögliche Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. guten ökologischen Potenzials ermittelt, ihre Umsetzbarkeit bewert-</p>

	<p>tet, mögliche Alternativen geprüft und Vorzugsvarianten vorgeschlagen werden", d.h. GEK dienen einer konzeptionellen Erarbeitung möglicher und zielführender Maßnahmen, die nachfolgenden Planungsschritten konkretisiert werden.</p>
<p><i>Der auf Seite 41 gemachte Hinweis auf das Landschaftsschutzgebiet LSG "Seenkette des Platkower Mühlenfließ ..." ist nicht korrekt. Das LSG wird nicht mehr vollzogen!</i></p>	<p>Laut den im Internet auf der Seite des Umweltministeriums zugänglichen Informationen (Stand März 2012) ist das LSG nach wie vor gültig.</p> <p>Eine dementsprechende Fußnote wurde in das Dokument eingearbeitet.</p>
<p><i>Auf Seite 47 werden gemeldete Biberreviere ausgewiesen. Die Anzahl der Reviere und Burgen ist unvollständig und westlich höher als dargestellt. Abzuleiten sind wesentlich intensivere Schutzmöglichkeiten vor Fraß Schäden (z.B. Einzäunungen). Hier sind Erfahrungen bisheriger Einpflanzungen zu berücksichtigen um Totalschäden an ggf. Neupflanzungen zu verhindern.</i></p>	<p>Die Abbildung stellt die zum Zeitpunkt der Erstellung bekannte Informationslage dar (2010). Vom AN wurden hierzu Daten beim GEDO Bibermanagement und bei der Naturschutzstation Zippelsförde abgefragt sowie um eigene Zufallsbeobachtungen ergänzt und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <p>Die vorhandenen Erfahrungen bzgl. Schutzmaßnahmen vor Verbiss- / Fraßschäden sollten genutzt werden.</p>
<p><i>S. 88 wird eine Bewertung von Bohlenstauwerken vorgenommen. Diese Bewertung ist überzogen und nicht unteretzt, da Angaben zur Art und Intensität der Nutzung fehlen. Die hier vorhandenen Bohlenstauwerke dienen u.a. einem Mindestwasserrückhalt in Trockenperioden die ein Austrocknen des Fließes verhindern. Pauschale Bewertungen werden abgelehnt.</i></p>	<p>Der dargestellte Sachverhalt entspricht dem anerkannten Stand der Wissenschaft. Durch gesetzte Staue wird die ökologische Durchgängigkeit verhindert und der hydrologische und chemisch-physikalische Zustand negativ beeinflusst. Gleichwohl differenziert das GEK Gewässerabschnitte in denen dies als Defizit ausgelegt wird und in Abschnitte, wo dies für den Rückhalt des Wassers in der Landschaft befürwortet wird. Das GEK hat <u>keine</u> unreflektierte, einseitige Bewertung der Staubauwerke im Untersuchungsraum vorgenommen.</p>
<p><i>S. 140 OWK6962186 1451 ... Die im Bewirtschaftungsplan genannte stoffliche Belastung aus Diffusen Quellen ... Hier werden Vermutungen geäußert die nicht belegt werden und sollten somit gestrichen werden. Weiterhin bitte ich um Erläuterung des Begriffes "landwirtschaftlicher Aktivitäten" oder Streichung.</i></p>	<p>Es sind Vermutungen (und als solche auch gekennzeichnet), die sich per Definition nicht belegen lassen. Keine Streichung der Passagen.</p> <p>„Landwirtschaftliche Aktivitäten“ ist ein Begriff der wörtlich aus dem Bewirtschaftungsplan Oder entnommen wurde – bitte dort nachlesen. Keine Streichung der Passage.</p>
<p><i>S. 140 Tab. 48 Defizite Hydromorphologie/Strukturwerte Umfeld: Einseitig wird hier die landw. Landnutzung angesprochen ohne die Art/ Weise der Landnutzung zu berücksichtigen (extensiv, integriert oder ökologisch). Weder Siedlung oder Infrastruktur (z.B. Bahndamm) werden erwähnt. Hier wird ein negatives Bild aufgebaut welches der Realität nicht entspricht.</i></p>	<p>Tabelle 48 gibt die Defizite der Hydromorphologie/Gewässerstrukturgüte wieder. Hier ist eine Unterscheidung zwischen versch. Landnutzungsformen innerhalb der Kategorie Ackerbau nicht vorgesehen. Weiterhin werden hier nur die dominanten Umfeldstrukturen angesprochen. Bahndamm und Siedlungsflächen machen hier nur einen kleinen Teil der angrenzenden Nutzungen aus. Aus der Angabe „Grünland- und Waldnutzung dominant; Ackernutzung meist nicht bis an die Uferböschung“ können wir weiterhin keine einseitige Nennung der Landwirtschaft in fachlich falschem Sinn erkennen.</p>
<p><i>S. 141 Bewirtschaftungsziel "... liegt formal das Bewirt-</i></p>	<p>Die genannte Abwägung ist Vorgabe des LUGV (AG) in der</p>

<p><i>schaftungsziel des guten ökologischen Potenzials vor, aufgrund der Ausweisung als Regionales Vorranggewässer ist dieser OWK jedoch vorrangig mit dem Ziel einer durchgängigen Erreichung des guten ökologischen Zustands zu beplanen und zu entwickeln". Hier hat klar eine Abwägung zugunsten des ökologischen Potenzials zu erfolgen.</i></p> <p><i>Ein deutliche Abgrenzung zu höheren Stufe des guten ökologischen Zustands ist nicht zu erkennen und nicht zu vertreten. Der Erhalt der bisherigen Funktionalität des Gewässers ist zu gewährleisten.</i></p>	<p>Leistungsbeschreibung zum Auftrag und sachlich durch die genannte Quelle belegt.</p>
<p><i>S. 147 Spannweiten Gewässerentwicklungskorridors Tab. 55 Eine Spannweite von bis zu 90m ist aus dem Kartenmaterial, das fehlt, nicht ersichtlich und strittig.</i></p>	<p>Stand der Wissenschaft; Anwendung eines in NRW entwickelten Verfahrens, dass gem. Leistungsbeschreibung zu verwenden ist.</p>
<p><i>S.149 gesonderte Betrachtung</i></p>	<p>?</p>
<p><i>S. 192 Priorisierung... Für Teilkomponente Wasserhaushalt wird keine gesonderte Betrachtung herangezogen. Hier besteht erheblicher Korrekturbedarf aufgrund der Eigenart des Gewässers mit den angeschl. Seen, deren Stauwirkung und Abflussverhalten. Eine Streichung aus der Betrachtung ist nicht zu akzeptieren.</i></p>	<p>Der Aspekt Wasserhaushalt wurde aus den in Kap. 9.1 dargelegten, fachlich begründeten Argumenten nicht für die Erstellung der Prioritätenliste verwendet. Die Bewertung des Aspekts Wasserhaushalt ist im Sinne der WRRL nicht an wasserwirtschaftliche / nutzungsbedingte Kriterien sondern rein an gewässerökologische Kriterien gebunden. Eine Erreichung des Zielwerts der Komponente Wasserhaushalt (Hydrologische Zustandsklasse 2) würde mit hoher Wahrscheinlichkeit den Rückbau der landwirtschaftlichen und sonstigen Staue als Maßnahme nach sich ziehen.</p>
<p><i>3. Stellungnahme zu den Einzelmaßnahmen</i></p>	<p>-</p>
<p><i>PM 03</i></p>	<p>-</p>
<p><i>Gewässerrandstreifen von Nutzung freihalten - wird abgelehnt, Akzeptanz bisheriger extensiver Nutzung wird gefordert.</i></p>	<p>Alle Maßnahmen sind im GEK ausreichend sachlich mit einem Defizit, mit einem Handlungsauftrag WRRL und nach Leistungsbeschreibung beschrieben. Anmerkungen zu Gewässerrandstreifen, Gewässerunterhaltung, Prognose zu etwaigen Nutzungseinschränkungen wurde oben bereits mehrfach ausgeführt.</p>
<p><i>Mindestablauf ist zu sichern (hinter Bahndamm, UL)</i></p>	
<p><i>Vorgeschlagener Baumschutz ist ungenügend</i></p>	
<p><i>PM 04</i></p> <p><i>Gewässerrandstreifen von Nutzung freihalten - Ausweisung wird abgelehnt, Akzeptanz bisheriger extensiver Nutzung wird gefordert</i></p> <p><i>Mindestablauf ist zu sichern</i></p> <p><i>Vorgeschlagener Baumschutz ist ungenügend</i></p> <p><i>Eingriff in die Gewässerunterhaltung wird abgelehnt</i></p> <p><i>Bei allen Maßnahmen ist die Funktionalität der Drainagen</i></p>	
<p><i>Bei allen Maßnahmen ist die Funktionalität der Drainagen</i></p>	

<p>zu sichern</p>	
<p>PM 05</p> <p><i>Gewässerrandstreifen von Nutzung freihalten - Ausweisung wird abgelehnt, Akzeptanz bisheriger extensiver Nutzung wird gefordert</i></p> <p><i>Mindestablauf ist zu sichern</i></p> <p><i>Vorgeschlagener Baumschutz ist ungenügend</i></p> <p><i>Eingriff in die Gewässerunterhaltung wird abgelehnt</i></p> <p><i>Bei allen Maßnahmen ist die Funktionalität der Drainagen zu sichern</i></p> <p><i>Sedimentfang ist erforderlich</i></p>	
<p>LE 01</p> <p><i>Gewässerrandstreifen von Nutzung freihalten - Ausweisung wird abgelehnt, Akzeptanz bisheriger extensiver Nutzung wird gefordert</i></p> <p><i>Mindestablauf ist zu sichern</i></p> <p><i>Kein vorgeschlagener Baumschutz, ungenügend</i></p> <p><i>Eingriff in die Gewässerunterhaltung wird abgelehnt, Grundräumung als Bestandteil ist zu sichern</i></p> <p><i>Bei allen Maßnahmen ist die Funktionalität der Drainagen zu sichern</i></p> <p><i>Standort Sedimentfang Richtung Worin verlegen</i></p> <p><i>Durchlässe ersatzlos umbauen wird abgelehnt</i></p>	<p>Alle Maßnahmen sind im GEK ausreichend sachlich mit einem Defizit, mit einem Handlungsauftrag WRRL und nach Leistungsbeschreibung beschrieben. Anmerkungen zu Gewässerrandstreifen, Gewässerunterhaltung, Prognose zu etwaigen Nutzungseinschränkungen wurde oben bereits mehrfach ausgeführt.</p>
<p>LE 02</p> <p><i>Gewässerrandstreifen von Nutzung freihalten - Ausweisung wird abgelehnt, Akzeptanz bisheriger extensiver Nutzung wird gefordert</i></p>	
<p>SG 01</p> <p><i>Gewässerrandstreifen von Nutzung freihalten - Ausweisung wird abgelehnt, Akzeptanz bisheriger extensiver Nutzung wird gefordert</i></p> <p><i>Mindestablauf ist zu sichern</i></p> <p><i>Eingriff in die Gewässerunterhaltung wird abgelehnt,</i></p>	

<p><i>Grundräumung als Bestandteil ist zu sichern</i></p> <p><i>Bei allen Maßnahmen ist die Funktionalität der Drainagen zu sichern</i></p> <p><i>Durchlässe ersatzlos umbauen wird abgelehnt</i></p>	
<p><i>SG 03</i></p> <p><i>Gewässerrandstreifen von Nutzung freihalten - Ausweisung wird abgelehnt, Akzeptanz bisheriger extensiver Nutzung wird gefordert</i></p> <p><i>Mindestablauf ist zu sichern</i></p> <p><i>Kein vorgeschlagener Baumschutz, ungenügend</i></p> <p><i>Eingriff in die Gewässerunterhaltung wird abgelehnt, Grundräumung als Bestandteil ist zu sichern</i></p> <p><i>Bei allen Maßnahmen ist die Funktionalität der Drainagen zu sichern</i></p>	<p>Alle Maßnahmen sind im GEK ausreichend sachlich mit einem Defizit, mit einem Handlungsauftrag WRRL und nach Leistungsbeschreibung beschrieben. Anmerkungen zu Gewässerrandstreifen, Gewässerunterhaltung, Prognose zu etwaigen Nutzungseinschränkungen wurde oben bereits mehrfach ausgeführt.</p>

Tab. 7: Stellungnahme ÖS6

Zitat Stellungnahme	Abwägung / Kommentierung
<p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p><i>mit Entsetzen musste ich feststellen, dass im Entwurf vom GEK im Planabschnitt LE 03-LE 02 immer noch von der Restriktion des Schöpfwerkes in Jahnsfelde die Rede ist.</i></p> <p><i>Mit diesem Schöpfwerk wird der Grundwasserspiegel von mehr als 100ha Acker-, Grünland und Waldflächen aber auch der Ortslage Jahnsfelde reguliert. Es wird dringend benötigt, um in regenreichen Jahren u.a einen großen Teil der Grundstücke in Ortslage zu entwässern.</i></p> <p><i>Ebenso dient es zur Regulierung des Wasserhaushaltes unserer unmittelbar daneben liegenden Grünlandflächen. Bei Restriktion des Schöpfwerkes wäre nicht nur auf diesen Flächen keine Bewirtschaftung mehr möglich.</i></p> <p><i>Da wir als Bewirtschafter und auch im großen Maße als Eigentümer der angrenzenden Flächen direkt betroffen sind, verwahren wir uns gegen die Abschaffung des Schöpfwerkes.</i></p> <p><i>Es kommt einer Enteignung gleich.</i></p>	<p>Restriktion: Einschränkung / Beschränkung von Möglichkeiten, hier: Einschränkung für die Abschaffung des Schöpfwerkes</p> <p>Das Schöpfwerk in Jahnsfelde soll laut GEK erhalten bleiben. Es gibt keinerlei Maßnahmen, die einen Rückbau oder eine Abschaltung vorsehen. Es stellt eine für die Gewässerentwicklung im Sinne der WRRL hinzunehmende Einschränkung / Beschränkung der Möglichkeiten dar.</p>
<p><i>Gegen die Abstandsregelungen zur Minimierung von Ein-</i></p>	<p>Das Planungsbüro geht davon aus, dass sich bei Umsetzung</p>

<i>trägen in den geplanten Größenordnungen sprechen wir uns ebenfalls aus. Wir bewirtschaften den gesamten Wasserverlauf in Jahnsfelde bereits über 20 Jahre. Da wir ökologischen Landbau betreiben, erfolgt die Bewirtschaftung umweltschonend und zum Teil auch extensiv.</i>	der anerkannten Regeln der Technik zur ökologisch orientierten Gewässerunterhaltung (vgl. DWA 2010) der Unterhaltungsaufwand mittelfristig reduziert (z. B. durch geringeren/keinen Krautwuchs nach der Etablierung von beschattenden Gehölzen). Es entstehen daher nach einer Übergangszeit keine zusätzlichen Kosten bzw. die Kosten für die Unterhaltung werden reduziert.
<i>Eine eingeschränkte Pflege des Grabensystems lehnen wir ebenfalls strikt ab.</i>	
<i>Bei allen Maßnahmen ist die Funktion der Drainagen zu sichern.</i>	
<i>Wenn uns durch derartige Maßnahmen Flächennutzung in Größenordnungen nicht mehr möglich ist, werden auch von unsren z.Zt. 11 Mitarbeitern einige entlassen werden müssen. Der Stadt Müncheberg entgehen Steuergelder, die für derartige Experimente nicht zu verschwenden sind! Wer zahlt die Entschädigungen für entgangene Einnahmen und Nachfolgeschäden ?</i>	Kein Kommentar

Tab. 8: Stellungnahme ÖS7

Zitat Stellungnahme	Abwägung / Kommentierung
<i>Sehr geehrter Herr XY [Anonymisiert], als Bürger der Gemeinde Gusow, Hobbyjäger und Naturinteressierter interessiert mich die aktuelle Diskussion bezüglich des Platkower Mühlenfließes. Als Diplomlandwirt kann ich auch einige Bedenken der Landwirte nachvollziehen, die sich über zumindest zeitweilig überflutete Weideflächen etc. beschweren.</i>	-
<i>Vielleicht könnte die Wiederherstellung des in der Gemarkung Gusow ehemals vorhandenen Mühlensees etwas Abhilfe schaffen. Der im Volksmund genannte "Huwes See" ursprünglich als Wasserrückhalte-Reservoir für die ehemals dort vorhandene Mühle angelegt, seit Jahren aber nicht mehr wasserführend, könnte als "Pufferspeicher" bei Hochwasser dienen, und dem angrenzenden Schutzgebiet eine eher gleichmäßigere Wasserversorgung bringen. Die Wiederanlage des Sees wäre, da das alte Seebett noch vorhanden ist, wahrscheinlich auch mit vertretbarem Aufwand realisierbar. Herr XY [Anonymisiert] vom Wasserverband [Anm. FPB: GEDO] war von der Idee angetan....</i>	Der angesprochene (ehemalige) See ist dem Planungsbüro nicht bekannt und auch nicht mit Namen in der TK 10, Mess-tischblatt der preuß. Landesaufnahme oder dem Ur-mess-tischblatt verzeichnet.

Tab. 9: Stellungnahme ÖS8

Zitat Stellungnahme	Abwägung / Kommentierung
---------------------	--------------------------

<p>Hallo Herr XY [Anonymisiert]</p> <p>Mit dem GEK Platkower Mühlenfließ hat sich der auch der Ortsbeirat Neuentempel mehrmals beschäftigt und hat noch folgende Vorschläge zu unterbreiten:</p>	-
<p>1. Einbeziehung des Raaksee in das GEK Platkower Mühlenfließ. Der Raaksee ist ein zuflussloser See, der in das Platkower Mühlenfließ entwässert. Ca. 1985 ist dort eine Stauvorrichtung gebaut worden, die den See nicht staut, sondern nur zusätzlich entwässert, da das Wasser unter dem "Stau" davonläuft.</p> <p>Ein Lösungsvorschlag wäre, diese "Stauvorrichtung" rückzubauen und die Grabensohle ca. 400 m wieder auf ein natürliches Niveau mit wasserundurchlässigen Erden heben, so dass der ursprüngliche natürliche Überlauf wieder hergestellt wird, das Wasser des Raaksees in der Landschaft gehalten wird und für die natürliche Wanderungsbewegung von Lebewesen kein unüberwindliches Hindernis mehr im Wege steht.</p>	<p>Der Graben vom Raaksee wurde im Rahmen der Übersichtskartierung, d.h. mit geringer Bearbeitungstiefe kartiert (vgl. Anlage 2, A06.0). Der Graben ist nicht berichtspflichtig im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie und daher gelten die zwingenden Umweltziele nicht. Unseres Erachtens nach sind an Entwicklungszielen/ Maßnahmen zu nennen: Minimierung der stofflichen Einträge, Förderung der Beschattung, so dass die Einträge aus dem Graben ins Platkower Mühlenfließ minimiert werden. Ein Rückhalt des Wassers im Raaksee ist generell positiv zu beurteilen.</p>
<p>2. Wiederherstellung des alten Verlaufes des Platkower Mühlenfließes am östlichen Rand der Neuentempler Torfwiesen zwischen Großen und Halben See und Rückbau der jetzigen Führung des Platkower Mühlenfließes durch mitten der Torfwiesen. Die Führung des Platkower Mühlenfließes durch mitten der Torfwiesen hat dazu geführt, das Teile das Halben See, die vom Platkower Mühlenfließ durchströmt werden, wie ein Absetzbecken für den aus den Wiesen ausgespülten Torf wirken und daher stark verlandet sind. (Wassertiefe 1980 ca. 4m ; jetzt ca. 0,5 m). Durch Regulierungsmaßnahmen oberhalb des Platkower Mühlenfließes sind sehr unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten zu beobachten, die zeitweise zu Überschwemmungen der Wiesen führen, aber auch zu verstärkten Torfausspülungen.</p> <p>Verbunden mit dem GEK Platkower Mühlenfließ sollte in jedem Fall eine Entschlammung der Teile das Halben See, die vom Platkower Mühlenfließ durchströmt werden, erfolgen.</p>	<p>Das PMF ist durch die weitgehend gestreckte Linienführung und Nutzung des Gewässerumfeldes von einem erhöhten Sedimenttransport geprägt. Dieses sammelt sich dann in den durchflossenen Seen an, wie auch von Küchensee, Großem See und dem angesprochenem Halbe See.</p> <p>Das GEK benennt mehrere Maßnahmen, die die Gewässerstruktur zwischen Großem und Halbe See aufwertet und gleichzeitig als lokale Sedimentfallen wirken. Der Sedimenteintrag in den Halbe See wird sich daher bei Umsetzung der Maßnahmen langfristig verringern.</p> <p>Die Umlegung des PMF auf die Trasse des östlichen Grabens würde eine Maßnahme darstellen, die einen relativ großen Aufwand nach sich ziehen würde, der so nicht durch ein erhebliches Defizit nach WRRL zu rechtfertigen wäre, bzw. nicht andernorts günstiger durch Maßnahmen zu kompensieren wäre (wie im GEK dargestellt). D.h., Eingriffsintensität und Nutzen an dieser Stelle würden in einem schlechten Verhältnis stehen.</p> <p>Eine wirkungsvolle und dauerhafte Verringerung dieser Sedimentationsraten könnten im Laufe von Jahrzehnten durch eine Remäandrierung großer Teile des PMF und die Einbringung von naturnahen Sedimentfallen wie Totholzdammen etc. bewirkt werden. Dies ist aufgrund der angrenzenden Nutzungen und den in diesem Dokument dargestellten Einwänden gegen ein umfassendes Renaturierungskonzept nicht möglich.</p> <p>Eine technische Lösung (regelmäßiges Räumen, technische Sedimentfallen und ähnliches) sind jedoch nicht mit den</p>

	Zielstellungen der WRRL zu begründen, diese Maßnahmen dienen anderen Zwecken und sind nicht ökologisch orientiert.
<p>3. Die Brückenbauten in der Gemarkung Neuentempel hatten sie bereits in der Planung. Dazu ist zu bemerken, dass für die Brücke am Halben See aus Richtung Torwießen m.E. die höchste Priorität hat, da sie viel zu tief liegt. Sollte jedoch die Wiederherstellung des alten Verlaufes des Platower Mühlenfließes erfolgen, muss auch die Funktionstüchtigkeit der alten noch vorhandenen Brücke geprüft werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>XY [Anonymisiert]</p> <p>Ortsvorsteher Neuentempel</p>	Das Stau/ Brückenbauwerk soll laut GEK umgebaut werden. Die Maßnahme hat eine hohe Priorität.

Tab. 10: Stellungnahme ÖS9

Zitat Stellungnahme	Abwägung / Kommentierung
<p>mein Name ist XY [Anonymisiert] und ich schreibe als Bewirtschafterin (Bio-Saatgutgärtnerei) des Geländes "Alte Gärtnerei", Bahnhofstr.2, in Alt-Rosenthal und damit Anrainer am sogenannten Schurkengraben. Wenn ich das richtig verstanden habe geht es bei dem Konzept um Wasserrückhaltung. Wir haben am Wehr "Alte Gärtnerei" ein "Biberproblem". Alle paar Tage erscheint der GEDO und befreit das Wehr von angeschleppten Holz. Es geht um die Trockenhaltung der alten Mühle von XY [Anonymisiert] am Oberlauf. Was nicht klar ist, warum auch unterhalb des Wehres die Dämme mit eingerissen werden und das Wasser dort wieder abläuft. Von Beginn diesen Jahres, ca.4-5 Monate wurde dort nichts unternommen und der Wasserspiegel blieb unverändert und alles war anscheinend O.K. Bis dann der GEDO die Dämme eingerissen hat. Laut Nachfrage bei XY [Anonymisiert] vom GEDO besteht aus seiner Sicht kein zwingender Grund und er wollte sich erkundigen auf wessen Geheiß immer alles eingerissen wird (unterhalb d. Wehres). Keine Antwort erhalten.</p> <p>Das Frühjahr war sehr trocken, der Herbst ebenfalls, wir haben hier Sandböden und man fragt sich, warum man das Wasser immer wieder abfließen läßt, vor allem löst man das Problem damit nicht, sondern der Biber fällt aggressiv Bäume, um alles wieder aufzubauen. Es wäre schön, dort zu einer dauerhaften Regelung zu kommen. Ich konnte leider bisher nicht zu den Bürgerstunden zu dem Thema kommen. Können Sie etwas dazu sagen?</p>	<p>Das GEK dient nicht ausschließlich der Frage nach Wasserrückhalt sondern orientiert sich an einem ganzheitlichen, ökologisch orientierten Ansatz der Wiederherstellung/Sicherung des guten ökologischen Zustands. Die Förderung von Wasserrückhalt / bzw. die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit sind in diesem Zusammenhang häufige Maßnahmen. Diese stehen sich jedoch in ihrer generellen Wirkungsweise gegensätzlich gegenüber und sind je nach Situation vor Ort abzuwägen.</p> <p>Das GEK sieht in dem angesprochenen Bereich die Herstellung der Durchgängigkeit des angesprochenen Wehres vor.</p> <p>Die Folgen der Biberpopulation in und unterhalb von Alt Rosenthal sind dem Planungsbüro bekannt. Zurzeit werden Strategien zum Umgang mit der sich ausbreitenden Biberpopulation im Osten Brandenburg intensiv und kontrovers diskutiert. In diesem Spannungsfeld zwischen Naturschutzgesetzgebung und Unterhaltungspflicht kommt dem zuständigen Wasser- und Bodenverband eine wesentliche Bedeutung zu.</p>

2.2. Besondere Themenblöcke der eingegangenen Stellungnahmen

Grundsätzlich musste aus den Erfahrungen der oben Vor-Ort Termine, der Berichterstattung der lokalen Presse und der eingegangenen Stellungnahmen eine deutlich spürbare Skepsis großer Teile der lokalen Akteure gegenüber der ökologisch ausgerichteten Gewässerplanung vermerkt werden. Dies muss u.a. vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Projektgebiet während des Erarbeitungszeitraums gesehen werden. Insbesondere die außergewöhnlich hohen Niederschlagssummen der Jahre 2010 und 2011 in Ostdeutschland führten insbesondere im Oderbruch zu erheblichen Schäden und Einschränkungen der Flächenbewirtschaftbarkeit und dementsprechenden finanziellen Einbußen. Weiterhin führte die lokal angespannte Vorflutsituation in diesem Kontext dazu, dass der Fokus der Anlieger primär auf einer geregelten Vorflut liegt und ökologische Aspekte (seien diese nun vereinbar oder nicht) wenn überhaupt als nachrangig betrachtet werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen zielen in diesem Kontext in erster Linie auf die Aspekte Gewässerunterhaltung und Auswirkungen der Maßnahmen auf den Hochwasserschutz. Die genannten Aspekte der Stellungnahmen und die entsprechenden Anmerkungen / Kommentare des Planungsbüros zu diesen Punkten werden daher gesammelt dargestellt.

Tab. 11: Bemerkungen des Planungsbüros nach Themenpunkten

Themenpunkt	Bemerkung
Gewässerunterhaltung – allg.	<p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung der Gewässerunterhaltung resultieren aus der hohen Bedeutung einer ökologisch orientierten Gewässerunterhaltung für die Erreichung des guten ökologischen Zustands und entsprechen dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft.</p> <p>Maßgeblich für die Anforderungen an eine ökologisch optimierte Gewässerunterhaltung in Brandenburg sind die Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung von und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg (MUNR 1997) und das <i>Merkblatt DWA – M610: Neue Wege der Gewässerunterhaltung - Pflege und Entwicklung von Fließgewässern</i> (DWA 2010). Das GEK benennt die wesentlichen Kriterien, z.B. Sohlräumung nur bedarfsorientiert zur Gefahrenabwehr, Schutz von Gehölzpflanzungen und spontan auftretenden Gehölzen in den jeweiligen Planungsabschnitten. Die Aufstellung von dementsprechenden Unterhaltungsplänen obliegt dem GEDO.</p>

Themenpunkt	Bemerkung
Gewässerunterhaltung nach neuem WHG (März 2010)	<p>§ 39 Gewässerunterhaltung</p> <p>„(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere: 1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses, 2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss, 4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen [...]“</p> <p>„5(2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.“</p>
Kosten der Gewässerunterhaltung (Kostenschätzung für die Modifikation der Gewässerunterhaltung)	<p>Die Benennung der Kosten wird in der Leistungsbeschreibung wie folgt verlangt:</p> <p><i>„Auch sind für jede Einzelmaßnahmen generell die voraussichtlichen Kosten zu prognostizieren und in die Tabelle einzutragen. Dabei ist zwischen einmaligen Kosten (Feld „MN_Kosten_e (T€)“ und wiederkehrenden Kosten (Feld „MN_Kosten_z (T€/a)“ zu unterscheiden. In Ausnahmefällen, z.B. bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (79...), entfallen die Kostenangaben“ (LB, Anlage 2.3)</i></p> <p>Das Planungsbüro geht davon aus, dass sich bei Umsetzung der anerkannten Regeln der Technik zur ökologisch orientierten Gewässerunterhaltung (vgl. DWA 2010) der Unterhaltungsaufwand mittelfristig reduziert (z. B. durch geringeren/keinen Krautwuchs nach der Etablierung von beschattenden Gehölzen). Es entstehen daher nach einer Übergangszeit keine zusätzlichen Kosten bzw. die Kosten für die Unterhaltung werden reduziert.</p>
Aspekt Wasserhaushalt im Sinne des GEK	<p>Die Bewertung des Aspekts Wasserhaushalt ist im Sinne der WRRL/der entwickelten Methodik des Landes Brandenburg im Rahmen der GEK nicht an wasserwirtschaftliche / nutzungsbedingte Kriterien sondern rein an gewässerökologische Kriterien gebunden. Die Definition der sog. Hydrologischen Zustandsklasse ist in der LB, Anlage 7, Punkt 2.2.3 als Vertragsbestandteil vorgegeben.</p>

Themenpunkt	Bemerkung
Umweltziele für künstliche /erheblich veränderte OWK	<p>Künstliche Oberflächengewässer:</p> <p><i>„Wasserkörper, die bei der Bestandsaufnahme als künstlich ausgewiesen wurden, deren hydromorphologische und hydrologische Beschaffenheit jedoch der Erreichung des guten ökologischen Zustand des ähnlichsten Gewässertyps nicht entgegenstehen und durch Untersuchungsergebnisse in Bezug auf die biologischen Qualitätskomponenten den guten Zustand auch nachweislich aufweisen, können diesem natürlichen Typ zugeordnet werden. Für diese Wasserkörper gilt der Erhalt des guten ökologischen Zustands als Bewirtschaftungsziel. [...]“</i></p> <p><i>„Bestimmung der Bewirtschaftungsziele eines als erheblich verändert/künstlich ausgewiesenen Wasserkörpers:</i></p> <p><i>Unterliegt ein Wasserkörper ausschließlich langfristigen Entwicklungsbeschränkungen hydromorphologischer Art, die das Erreichen des guten ökologischen Zustandes verhindern und Schutzgütern gemäß § 25b (2) Nr. 1 WHG dienen, ist ihm das Bewirtschaftungsziel gutes ökologisches Potential/guter chemischer Zustand zugewiesen [...]. Für OWK, für die dies noch nicht geschehen ist, ist ein entsprechender Vorschlag zu unterbreiten und im Hinblick auf die Schutzgüter gemäß § 25b (2) Nr. 1 WHG zu begründen. [...]“</i></p> <p><i>LB Anlage 7.2.1</i></p> <p>Dazu wurde im GEK ein göP benannt, das die am Gewässer bestehenden und die künstlichen bzw. erheblich veränderten Eigenschaften verursachenden Nutzungen in hohem Maße berücksichtigt (vgl. Kap. 6.2).</p>
Definition des guten ökologischen Potentials (göP)	<p>Das gute ökologische Potential wird nicht zwangsläufig durch den IST-Zustand vorgegeben.</p> <p><i>„Das gute ökologische Potenzial (GÖP) bezeichnet den ökologischen Zustand, der erreichbar ist, wenn alle Maßnahmen durchgeführt wurden, die ohne signifikant negative Einschränkungen der am Gewässer bestehenden und die künstlichen bzw. erheblich veränderten Eigenschaften verursachenden Nutzungen durchführbar sind (LUGV 2011: Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie) [...].“</i></p> <p>Dazu wurde im GEK ein göP benannt, das die am Gewässer bestehenden und die künstlichen bzw. erheblich veränderten Eigenschaften verursachenden Nutzungen in hohem Maße berücksichtigt (vgl. Kap. 6.2).</p>
Gewässerrandstreifen	<p>Die Nennung von Gewässerrandstreifen als Maßnahme erfolgte gemäß des Maßnahmenkatalogs des LUGV (Teil der Leistungsbeschreibung) unter den Rubriken <i>Gewässerrand-</i></p>

Themenpunkt	Bemerkung
	<p><i>streifen ausweisen (Festlegung durch die Wasserbehörde) (ID 73_02) und Verhalten in Gewässerrandstreifen gemäß § 84 Abs. 6 BbgWG regeln (ID 73_10).</i> Die Festlegung von Geltungsbereiche, Größe, Art und Weise unterliegt der zuständigen Behörde. Die Planer nennen innerhalb der fachlichen Untersetzung der Maßnahmen Ausprägungen der Gewässerrandstreifen im Rahmen des anerkannten wissenschaftlichen Stands, die für Funktionalität der Randstreifen für den Naturhaushalt / die Gewässerökologie im Bezug auf die Erreichung der Umweltziele zielführend sind.</p>
Auswirkungen der Maßnahmen auf den Hochwasserschutz	<p>Eine überschlägige Abschätzung der Auswirkungen auf den Hochwasserschutz wurde gemäß Leistungsbeschreibung in Kapitel 8.3 erbracht. Soweit die vorhandene Datenlage für eine Einschätzung nicht ausreichte, wurde dies benannt und eine demensprechende Studie (z.B. ein hydraulisch/hydrologisches Gutachten) in den Maßnahmenkatalog aufgenommen.</p>
Flurstücksscharfe Benennung der Maßnahmen	<p>Der Arbeitsauftrag des GEK bezüglich der Verortung der Maßnahmen ist in der Leistungsbeschreibung (LB, Vorgabe des AG an den AN) wie folgt gefasst: Anlage 8 Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen, 6. Absatz a) „[...] <i>Alle Maßnahmen sind in ihrem Anwendungsbereich auf der Gewässerachse bei Fließgewässerwasserkörpern zu stationieren.</i> [...]“. Eine Verortung in diesem Rahmen ist aus dem vorliegenden GEK klar ersichtlich. Eine Benennung einzelner Flurstücke ist nicht im Leistungsrahmen vorgesehen. GEKs sind weiterhin nur <i>„konzeptionelle Voruntersuchungen, in denen mögliche Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. guten ökologischen Potenzials ermittelt, ihre Umsetzbarkeit bewertet, mögliche Alternativen geprüft und Vorzugsvarianten vorgeschlagen werden“</i>, d.h. GEK dienen einer konzeptionellen Erarbeitung möglicher und zielführender Maßnahmen, die in nachfolgenden Planungsschritten konkretisiert werden. Auf ein GEK folgen weitere klar definierte Planungsprozesse (z.B. Plangenehmigung oder Planfeststellung), die sich mit der konkreten Umsetzungen von Teilen der Inhalte des GEK beschäftigen. Im Rahmen dieser nachfolgenden Planungsstufen werden die angesprochenen Punkte detailliert geplant und mit den Betroffenen abgestimmt.</p>